



Herrn Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr. Margit Kraker
Präsidentin des Rechnungshofes

Wien, 19. Jänner 2023
GZ 2023-0.030.762

Parlamentarische Anfrage 13211/J-NR/2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Dezember 2022 unter der Nr. 13211/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, die ich mir erlaube, wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 91 a GOG–NR unterliegen dem Fragerecht von Abgeordneten des Nationalrates „Gegenstände des Wirkungsbereichs des Präsidenten/der Präsidentin des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B–VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen“. Die an mich gerichtete schriftliche Anfrage ist somit nicht vom parlamentarischen Fragerecht gemäß § 91a GOG–NR umfasst.

Ergänzend halte ich grundsätzlich fest, dass die Themen Compliance, Good Governance in der staatlichen Verwaltung und bei öffentlichen Unternehmen sowie Anti-Korruption regelmäßige Schwerpunkte der externen Finanzkontrolle sind. Der Rechnungshof leistet damit einen Beitrag für verstärkte Maßnahmen gegen Korruption und zur Schärfung des Bewusstseins für Compliance im öffentlichen Sektor. Für den Rechnungshof war und ist es selbstverständlich, in seinen Prüfungen ein Augenmerk auch auf jene Bereiche zu legen, denen ein besonders hohes Korruptionsrisiko innewohnt.

Hinsichtlich der umfassenden Prüftätigkeit des Rechnungshofes gibt der Rechnungshof dem Nationalrat in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Art. 126d B–VG Auskunft. Den jüngsten dieser Berichte über das Jahr 2022 hat der Rechnungshof dem Nationalrat am 28. Dezember 2022 vorgelegt. Hingewiesen sei insbesondere auf die zusammenfassenden Darstellungen der Prüfungen, welche die Themen Korruptionsprävention, Risikoanalyse, Einhaltung von gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben, funktionierende Interne Kontrollsysteme und Interessenkonflikte betreffen.

GZ 2023-0.030.762

Seite 2 / 2

Seinen Aufgaben nach dem Parteiengesetz kommt der Rechnungshof durch eine sorgsame Prüfung der Rechenschaftsberichte nach. In Zukunft eröffnet das neue Parteiengesetz dem Rechnungshof mehr Prüfrechte, die seine Kontrollarbeit stärken. Entscheidungen des UPTS liegen nicht in der Ingerenz des Rechnungshofes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Margit Kraker

